

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Walter Steiger

GZ: A 8-19179/2011-12

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff:

Wasserversorgungsanlage Herz-Jesu-Viertel II, BA 210 Annahme des Förderungsvertrages des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für eine Förderung in der Höhe von € 8.206,00 BerichterstatterIn: OR Schumbo

Graz, am 13.12.2018

Die Fachabteilung 14 "Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit" des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 12.11.2018 folgenden Vertrag übermittelt:

	GZ-Land		Summe der		
Bau-	ABT14-	Gesamtkosten	beantragten	bisher	Summe im
abschnitt	34Ga	laut PG	Landesförderung	überwiesen	Fördervertrag
210	107-2018	220.000,00	22.000,00	6.564,00	8.206,00

Die genauen, jeweils identischen Vertragsbedingungen gehen aus dem beiliegenden Förderungsvertrag hervor.

Im Sinne des vorstehenden Berichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien-, sowie Wirtschafts-, und Tourismusausschuss den

Antrag

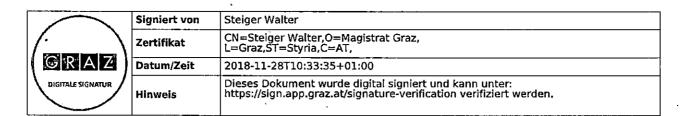
der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI Nr 130/1967 idgF beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den folgenden Förderungsvertrag



	GZ-Land		Summe der		
Bau-	ABT14-	Gesamtkosten	beantragten	bisher	Summe im
abschnitt	34Ga	laut PG	Landesförderung	überwiesen	Fördervertrag
210	107-2018	220.000,00	22.000,00	6.564,00	8.206,00

des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Fachabteilung 14 "Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit" vorbehaltlos an.			
Der Förderungsvertrag bildet einen integ	grierenden Bestandteil dieses Beschlusses.		
Der Bearbeiter:	Der Abteilungsvorstand:		
Walter Steiger	FD Mag. Dr. Karl Kamper		
(elektronisch gefertigt)	(elektronisch gefertigt)		
Der	Finanzreferent:		
	Dr. Günter Riegler		
(elek	tronisch gefertigt)		
	u.		
Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am: 12.12. 2018			
Die Schriftführerin:	Der/Die Vorsitzende:/		
Arisonull	///-		
pagacia			
Der Antrag wurde in der heutigen	öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
bei Anwesenheit von Gemein			
	Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am Der / Die SchriftführerIn: 人の		



	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2018-11-29T11:11:15+01:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

		Signiert von	Riegier Günter
		Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	GRAZ	Datum/Zeit	2018-11-30T15:15:40+01:00
Ľ	DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT

GZ: ABT14-34Ga107

Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,

als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- u. Vermögensdirektion	
Adresse:	Hauptplatz 1, 8010 Graz	
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039	

als Förderungsnehmer

ı. Förderungsgewährung:

 Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Wasserversorgungsanlage gemäß Punkt 2. eine Förderung in der Höhe von

€	8.206,
in Worten:	achttausendzweihundertsechs

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	6.564,	noch auszubezahlen: €	1.642,
	, "		, and the second

Die Anweisung des noch auszubezahlenden Finanzierungszuschusses (Restrate) erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch beide Vertragspartner ehestmöglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

- 2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.
 - a) Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage

Bauvorhaben	Graz,StG,210

Die Förderungsabwicklung erfolgt gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark.

b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektskosten gesamt in €	117.222,00,	ohne USt.

3. Dem Förderungsgeber wurden alle erforderlichen Nachweise (Indikatoren) nach den Vorgaben des "Vorläufigen Förderungsvertrages" vorgelegt.

II. Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

A)Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

- die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Kollaudierung (Datum der Kollaudierung) der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
- 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
- unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
- 4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
- 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
- 6. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), Änderungen gemäß Punkt II.A)5. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.

- B)1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - 2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
 - dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
 - 3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C)Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschütz-Gründverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- 3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- 4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 12. November 2018	Graz, am
Der Förderungsgeber: Für das Land Steiermark	Der Förderungsnehmer:
Der Abteilungsleiter	
(DiplIng. Johann WIEDNER)	(Stadt Graz)